

Inhalt:

1. Vorbemerkung
2. Allgemeine Informationen zu möglichen Übertragungswegen
3. Allgemeine Hygienemaßnahmen
4. Raumhygiene
5. Reinigung von Räumen und Arbeitsflächen
6. Hygiene im Sanitärbereich
7. Gremiensitzungen, Besprechungen und Prüfungen
8. Infektionsschutz vor, nach und zwischen den Veranstaltungen, Wegführung
9. Spezifische Hygienemaßnahmen
10. Schutz von Personen mit erhöhtem Risiko
11. Arbeitshilfen zur Umsetzung
12. Meldepflicht
13. Einschränkung

1. Vorbemerkung

Das Institut für Musik ist für das Lehrangebot der drei Lehramtsstudiengänge Musik der Universität Kassel zuständig. Diese beinhalten die drei Säulen Fachdidaktik, Fachwissenschaft und Musikpraxis. Gegenwärtig befinden sich ca. 120 Studierende in der Regelstudienzeit. Während der überwiegende Teil des Lehrangebots online abgedeckt wird, kann es in allen dieser Bereiche dazu kommen, dass im Gebäude vorhandene Infrastruktur (Instrumente, Studio, Probemöglichkeiten etc.) zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Lehre sowie zur Vorbereitung oder Durchführung von Prüfungen zwingend genutzt werden müssen. In Ausnahmefällen ist dies gestattet, sofern die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen des Hygienekonzepts berücksichtigt werden.

Alle nachfolgenden Maßnahmen orientieren sich hierbei an den Erlässen der Hessischen Landesregierung, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und den Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Institutes mit Stand vom 24.04.2020. Als oberstes Schutzziel gilt die Vermeidung von Infektionen zur Bekämpfung des Corona-Virus zum Schutze der Bevölkerung und insbesondere der vulnerablen Gruppen. Der vorliegende Hygieneplan Corona orientiert sich hierbei an den Vorgaben des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen vom 22.04.2020 Hrsg. Hessische Kultusministerium. Die Leitung des Institutes sowie Professorinnen und Professoren, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kursleiterinnen und Kursleiter gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierenden die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten des Instituts für Musik sowie die Studierenden und regelmäßig im Institut arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Institutes zu beachten.

Über die die Hygienemaßnahmen sind das Personal und die Studierenden auf jeweils geeignete Weise zu informieren.

Der Hygieneplan gilt für alle Gebäude und Räume des Institutes und wird regelmäßig fortgeschrieben. Die Leiter der Studiengänge und Kurse sind ausdrücklich dazu aufgefordert ihrerseits Überlegungen anzustellen wie die grundsätzlichen Vorgaben in ihren

speziellen Einrichtungen unter Beachtung der hygienischen Maßgaben umgesetzt werden können. Eine Hilfe ist hierbei die in der Anlage beigefügte Gefährdungsbeurteilung Corona.

2. Allgemeine Informationen zu möglichen Übertragungswegen

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die **Tröpfcheninfektion**. Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute, der Nase, des Mundes und ggf. Des Auges aufgenommen werden.

Ein weiterer möglicher Übertragungsweg sind **Aerosole** (Tröpfchenkerne, kleiner als 5 Mikrometer) die in Versuchen in der Raumluft nachgewiesen konnten. Studien haben gezeigt, dass beim normalen Sprechen und in Abhängigkeit von der Lautstärke Aerosole freigesetzt werden können, die potentiell Viren übertragen könnten. Auch wenn eine abschließende Bewertung derzeit noch schwierig ist weisen die bisherigen Untersuchungen insgesamt darauf hin, dass SARS-Cov-2-Viren über Aerosole übertragen werden können.

Eine Übertragung durch **kontaminierte Oberflächen** (Kontaktübertragung) ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung des Infizierten nicht auszuschließen. Der Übertragungsweg ist hier indirekt, über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

3. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Ganz entscheidend ist es, Neuinfektionen zu vermeiden sowie Erkrankte und deren Kontaktpersonen schnell zu erkennen und die Voraussetzungen zur Nachverfolgung zu schaffen um diese rasch, effizient und vollständig durchführen zu können.

Übersetzt auf das Setting von Bildungseinrichtungen sind folgende Maßnahmen besonders wichtig:

- Erstellen eines Hygieneplans in dem die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen festgehalten sind und gemäß den Vorgaben umgesetzt werden.
- Die Vermeidung größerer Menschenansammlungen
- Das physikal distancing: es gilt die generell gültige Maßgabe, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Räumen und unabhängig davon, ob eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. An das Abstandgebot ist auch die maximale Anzahl der Personen im Raum gekoppelt, sie hängt daher von den Voraussetzungen in den vorhandenen Räumlichkeiten ab.
- Die sorgfältige Händehygiene, eine gründliche mindestens 20 sekundige Reinigung mit Seife wird hier nach wie vor als probates Mittel angesehen.
- Die Einhaltung der Husten- und Nieshygiene, Husten und Niesen in die Armbeuge.
- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen und insbesondere die Schleimhäute nicht berühren.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Die regelmäßige Raumlüftung sofern keine funktionierende Raumlüftungsanlage vorhanden ist.

- Die gründliche Raumreinigung und Reinigung von Oberflächen wobei die Reinigung im Vordergrund steht. D.H. außerhalb von Gesundheitseinrichtungen ist eine Flächendesinfektion nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.
- Die dringende Empfehlung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere in Situationen, wo das Abstandgebot nur schwer eingehalten werden kann.
- Umgang mit erkrankten Personen: Symptomatische Personen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Schlappeheit) dürfen (auch bei milden Symptomen) die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten von Symptomen während der Anwesenheit sind diese Personen umgehend zu isolieren und die Personen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.
- Identifikation von Kontaktpersonen: Zu einem eventuell erforderlichen Nachverfolgen sind Anwesenheitslisten zu führen aus denen das Datum die Uhrzeit der Name und die Kontaktdaten (vollständige Adresse und Telefonnummer) hervorgehen.

4. Raumhygiene: Hörsäle, Werkstätten, Ateliers, Unterrichtsräume, Büros und Verwaltungsräume, Beratungsplätze, studentische Arbeitsräume.

Zur Vermeidung von Übertragungen muss beim Aufenthalt im Gebäudeinneren, unabhängig vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ein Abstand zwischen den Personen von mindestens 1,50m eingehalten werden können. Das bedeutet, das beim Aufenthalt in **Hörsälen** nur jeder dritte Platz besetzt werden darf und jeweils eine Sitzreihe zwischen den Hörplätzen frei zu halten ist. In den **Kursräumen** ist die Anzahl der Personen deutlich zu reduzieren und mögliche weitere Schutzmaßnahmen zu treffen. Aufgrund der reduzierten Teilnehmerzahl ist die Ausweitung der Öffnungszeiten zu überdenken. Für die Studierenden können Zeitkontingente vergeben werden zu denen sie sich unter Beachtung der Hygienevorgaben in den Kursräumen aufhalten. Hierbei sollte immer eine „Aufsichtsperson“ anwesend sein. In **Unterrichtsräumen** sind die Tische weit genug auseinander zu stellen, die Anzahl der Sitzmöglichkeiten zu reduzieren und die Sitzordnung so zu gestalten, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht. Partner und Gruppenarbeit sind nicht möglich. Der Wechsel zwischen den Räumen ist soweit wie möglich zu vermeiden. **Büros und Verwaltungsräume** sind, wo immer möglich, nur einfach zu besetzen. Sollte dies nicht in jedem Falle möglich sein wird eine Trennscheibe empfohlen. Zum Schutz der Beschäftigten sind Bereiche in denen Publikumsverkehr stattfindet, **Beratungsplätze**, mit einer trennenden Schutzeinrichtung, transparente Abtrennung, auszustatten. Hilfreich sind ebenfalls Hinweise wie „Bitte einzeln eintreten“, „Zutritt bitte erst nach Aufforderung“ und z.B. Abtrennungen, Abstandsmarkierungen auf dem Boden.

Da sich die oben beschriebenen Maßnahmen in den **studentischen Arbeitsräumen** nur schwerlich umsetzen und kontrollieren lassen bleiben diese bis auf weiteres geschlossen.

In Räumen in denen eine Raumluftechnische Anlage vorhanden ist, muss diese in Betrieb sein. Alle übrigen Räume sind regelmäßig, mindestens alle 45 Minuten, zu Lüften. Wichtig hierbei ist, dass für einen ausreichenden Luftaustausch gesorgt wird. Dieser erfolgt durch

eine Querlüftung, d.h. eine vollständige Öffnung aller Fenster und evtl. der Zugangstür über mehrere Minuten.

In den Räumen evtl. vorhandene Handwasch- oder Ausgussbecken sind umgehend mit Seifen- und Papierhandtuchspendern sowie einem Abfallbehälter zum Papierabwurf auszustatten.

Die Zubereitung und das Einnehmen von Speisen in den ist nur in personalisierten oder eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten gestattet.

5. Reinigung von Räumen und Oberflächen:

Die Vorgaben der Reinigungspläne der Universität Kassel sind zu beachten. Diese sind weitestgehend an die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen für Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) angepasst. Darüber hinaus erforderliche Abweichungen sind mit der Leiterin des Reinigungsdienstes abzusprechen. Die Vorgaben aus den Reinigungsplänen sind von der Uni-internen Sachbearbeitung Unterhaltsreinigung zu kontrollieren und entsprechend der aktuellen Lage anzupassen. Die Anpassungen werden mit der Objektleiterin des Dienstleisters abgesprochen und entsprechend umgesetzt.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Sonneneinstrahlung und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Universität steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Sekrete und Verschmutzungen werden entsprechend den Vorgaben des Reinigungsplanes entfernt.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion außerhalb von Einrichtungen des Gesundheitsdienstes in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier wird nach wie vor die angemessene Reinigung als ausreichend angesehen.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als Notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine reine Sprühdesinfektion d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Bei der Durchführung einer desinfizierenden Reinigung sind die Herstellerangaben insbesondere zur Einwirkzeit zu beachten.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

Die Desinfektion von Werkzeugen und Arbeitsstücken bei einer Übernahme oder Übergabe ist in der Regel nicht erforderlich. In Ausnahmefällen, wenn diese z.B. verschmutzt sind diese vor einer Übergabe zu reinigen.

6. Hygiene im Sanitärbereich:

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Insbesondere die Handwaschplätze sind mit Hinweisen zur Wahrung des Abstandes auszustatten, an den Zugangstüren können Hinweise zu „Alleine Nutzung“ sinnvoll sein. In Abstimmung mit der Uni-internen Sachbearbeitung Unterhaltsreinigung sind ggfs. der Prüfturnus für das Vorhandensein von Hygienematerial und der Reinigungsturnus zu erhöhen.

7. Gremiensitzungen, Besprechungen und Prüfungen

Gremiensitzungen und Besprechungen müssen auf das zwingend notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und die Regelungen zur Raumhygiene zu achten. Gleiches gilt für die Durchführung von Prüfungen. Video und Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Folgende Maßnahmen verringern die Risiken:

- Begrenzen Sie den Teilnehmerkreis auf die erforderlichen Mitarbeiter / Teilnehmer
- Begrenzen Sie Themen und Zeit auf das unbedingt Notwendige
- Besprechungen dürfen nur in geeignet großen Räume stattfinden. Die Personen müssen sich mit Sicherheitsabstand im Raum platzieren.
- Halten Sie alle allgemeinen Hygienestandards unbedingt ein (kein Händeschütteln, 1,5 Meter Sicherheitsabstand, Husten- und Nieshygiene, gründliches Händewaschen vorher und im Anschluss)
- Führen Sie für eventuelle Nachfragen eine Teilnehmerliste mit Namen und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) und bewahren Sie diese gut auf.
- Die Teilnehmer*innen sind vorab über die besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu informieren
- Für den Zutritt zur Sitzung und zum Verlassen der Sitzung sind, wenn möglich, gesonderte Ein- und Ausgänge gut sichtbar auszuschildern. Die Türen sind vor Beginn und nach Ende der Sitzung offenzuhalten, um ein Berühren der Türklinken auszuschließen.
- Die Teilnehmer sollen rechtzeitig vorher (Empfehlung mindesten 20 - 30 Minuten) vor Sitzungsbeginn erscheinen, um einen geordneten Zutritt mit Sicherheitsabstand zu gewährleisten.
- Der Raum ist so einzurichten oder so zu kennzeichnen, dass die nutzbaren Sitzplätze mit Sicherheitsabstand eindeutig zu erkennen sind. In den Hörsälen wurden die nutzbaren Stühle mit roten Punkten versehen.
- Die Wortbeiträge der Teilnehmer*innen sollen ohne Mikrofon möglich sein. Ist dies nicht möglich, ist ein wechselseitiger Kontakt der Teilnehmer zum Mikrofon auszuschließen. Mikrofone sollen in jedem Fall mit einer abzunehmenden Einmalschutzhülle versehen werden. Diese ist nach jedem Wortbeitrag zu wechseln und zu verwerfen.

- Nach Ende der Gremiensitzung sollen die Teilnehmer*innen nacheinander einzeln den Sitzungsraum verlassen.

8. Infektionsschutz vor nach und zwischen den Veranstaltungen, Wegeführung

Die Gebäude der Universität Kassel bleiben grundsätzlich geschlossen. Generell gilt, dass von der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs und der Bildung von Fahrgemeinschaften abgeraten wird. Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass der Sicherheitsabstand möglichst eingehalten werden kann. Aufzüge sind grundsätzlich nur von Einzelpersonen zu nutzen. Zugangstüren können bis zum Beginn der Veranstaltung und am Ende offen gestellt werden. Zugänge vor den Räumen können, wenn Wartezeiten nicht ausgeschlossen werden können, mit Abstandsmarkierungen versehen werden. Wenn möglich sollten zur Vermeidung von Gegenverkehr getrennte Ein- und Ausgänge ausgeschildert werden. Der Zugang zu den Räumen und das Verlassen sollte nacheinander, einzeln erfolgen. In Pausen ist darauf zu achten, dass Abstand gehalten wird.

9. Spezifische Hygienemaßnahmen

Grundsätzlich gilt für das Institut für Musik:

- Räume dürfen nur nach vorheriger Reservierung im dafür eingerichteten Online-Kalender genutzt werden
- Vor Betreten und nach der Nutzung eines Unterrichts- oder Überaums zuerst den Sanitärbereich aufsuchen und gründlich Hände waschen!
- Überräume mit Klavieren werden mit Desinfektionsmittel ausgestattet. Dieses muss sparsam angewendet werden und **darf grundsätzlich nie direkt auf Instrumente gesprüht werden**. Immer nur auf ein Papiertuch sprühen und danach die Klaviatur nur leicht feucht abwischen.
- Alle Räume sind nach der Nutzung gut zu durchlüften.

Gesang, Solisten:

Der Einzelunterricht in Gesang kann im Konzertsaal oder in dem Seminarraum 1012 ohne Trennscheibe mit einem Abstand von 6 m stattfinden, nach jeweils 15 Minuten ist der Unterricht zu unterbrechen und der Raum gut durchzulüften.

Chorgesang: Ist bis auf Weiteres nicht möglich.

Saiten-/Streichinstrumente: Einzelunterricht, bzw. der Unterricht in kleinen Gruppen unter Wahrung der Abstandsregel ist möglich. Der Austausch von Instrumenten untereinander sollte vermieden werden. Instrumente die kopfnah geführt werden, z.B. Violine, sollten nicht weitergereicht werden.

Blasinstrumente: Bei Blasinstrumenten wird unter Umständen mit hohen Drücken der Atemluft und großen Luftvolumina gearbeitet, insbesondere durch den Speichelfluss kann

es relativ schnell zu einer hohen Keimbelastung im Raum und einer Erhöhung des Infektionsrisikos kommen. Von Blasinstrumenten geht somit per se ein hohes Infektionsrisiko aus, dieses lässt sich auch nicht durch das bloße Auswechseln der Mundstücke vermeiden.

Einzelunterricht ist bis auf Weiteres nicht möglich.

Für das alleinige Üben mit Blasinstrumenten stehen die Übezellen/-räume Nr. 0001, 0008 und 1008 zur Verfügung. Außer dem/der Übenden dürfen sich zu keinem Zeitpunkt weitere Personen im Raum befinden. Nach der Nutzung dürfen die Räume mindestens 36 h nicht mehr betreten werden (Raumquarantäne). Dies wird durch entsprechende Einträge im Online-Raumkalender (s.u.) sichergestellt.

Schlaginstrumente: Einzelunterricht, bzw. der Unterricht in kleinen Gruppen unter Wahrung der Abstandsregel (in den Schlagzeugräumen bis 3 Personen, keine Sänger und Bläser) ist möglich. Der Austausch von Instrumenten untereinander muss vermieden werden. Drumsticks, Schlägel u.ä. sollten personalisiert werden. Die Kontaktflächen, die mit den Händen in Berührung kommen, müssen nach der Verwendung gereinigt werden. Die Räume sind nach dem Unterricht gut zu durchlüften. Bei Räumen ohne natürliche Belüftung ist darauf zu achten, dass die Raumluftechnische Anlage in Betrieb ist und eine Raumpause von einer Stunde zwischen dem Unterricht eingehalten wird.

Tastenteinstrumente: Einzelunterricht, bzw. der Unterricht in kleinen Gruppen unter Wahrung der Abstandsregel ist möglich. Vor und nach der Benutzung ist auf sorgfältige Händehygiene zu achten! Die Klaviatur muss vor und nach der Benutzung durch Studierende und Lehrende desinfiziert werden, ebenso die Klavierbänke!

Mikrofone: Die Verwendung von Mikrofonen ist aufgrund der erforderlichen Nähe zum Mund-/Rachenraum grundsätzlich untersagt. Sollte auf Mikrofone aus zwingendem Grund nicht verzichtet werden können, müssen diese in jedem Fall mit einer abzunehmenden Einmalschutzhülle versehen werden. Diese ist nach jedem Nutzer zu wechseln und anschließend zu entsorgen. Die Kontaktflächen, die mit den Händen in Berührung kommen, müssen nach jeder Verwendung gereinigt werden.

Orchester: Orchester-/Bandproben ohne Gesangsdarbietungen sind unter strikter Einhaltung der Abstandsregeln und den oben genannten Auflagen zur Instrumentennutzung möglich. Weiterhin sind hierbei die Regelungen zum Raumzutritt und zur Raumlüftung zu beachten. Die Verwendung von Blasinstrumenten ist untersagt.

10. Schutz von Personen mit erhöhtem Risiko

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schwere COVID-19 Krankheitsverlauf höher. Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, wie:

- Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems (z.B. Bluthochdruck und koronare Herzerkrankungen)
- Chronische Erkrankungen des Atmungssystems z.B. Erkrankung der Lunge (z.B. COPD)

- Diabetes Mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- Chronische Erkrankungen der Leber oder Nieren
- ein geschwächtes Immunsystem (Z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen z.B. durch die Einnahme von Cortison oder Immunsupresiva.)
- aber auch generell Personen mit einem Alter über 60 Jahren

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist den oben genannten Personen freizustellen, der Nachweis über eine mögliche Nichtteilnahme erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung. Für die Studierenden sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen (Nachteilsausgleich) vorzusehen. Diese sind mit den betreffenden Personen in Abstimmung mit der Aufgabenstellung und gegebenenfalls nach Rücksprache dem behandelnden Arzt abzustimmen.

Personen, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben, sind nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von den Präsenzveranstaltungen zu befreien.

Schwangere und Stillende sind aufgrund der besonderen Fürsorgepflicht von den Präsenzveranstaltungen zu befreien.

Eine Schwerbehinderung alleine ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass die Personen nicht am Lernangebot teilnehmen können. Der Nachweis eines erforderlichen Ausschlusses erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.

11. Arbeitshilfen zur Umsetzung

Druckbare Graphiken mit Hygienehinweisen für Aushänge sind im Downloadbereich der Corona FAQ unter www.uni-kassel.de/go/gesundheitschutz verfügbar.

Beschilderungen zur Kennzeichnung von Ein- und Ausgängen, Wegweiser etc. sind jeweils auf die örtlichen Verhältnisse angepasst von den Bereichen zu erstellen.

Neben organisatorischen Lösungen zur Steuerung des Zutritts durch Voranmeldung oder Nutzerlisten können Markierungen und Wegführungen durch Absperrständer, Flatterband und/oder Bodenbeklebungen erforderlich sein. Das Material dazu können Sie bei Ihrer örtlichen Hausmeisterei nachfragen.

Bei zusätzlichem Beratungsbedarf stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz und der Betriebsärztliche Dienst beratend zur Seite. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpersonen der Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz: <http://www.uni-kassel.de/go/agu-kontakt/>

12. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Hochschulleitung und dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Sofern für Beratungsplätze Abtrennung durch Schutzscheiben erforderlich sind, können diese in Abstimmung mit dem zuständigen Immobilienmanager angefertigt und installiert werden.

13. Einschränkung

Dieser Hygieneplan ersetzt nicht bzw. hebt die Arbeitsschutzvorschriften nicht auf für Räumen und für Tätigkeiten, die an sich schon höhere Anforderungen an die Hygiene und den Arbeitsschutz haben.

Kassel, den 25.5.2020

Prof. Dr. Jan Hemming, Geschäftsführender Direktor
(in enger Abstimmung mit Marc Arnoldi vom Arbeits- und Umweltschutz der Universität Kassel)